

Richtlinie der Jugendfinanzen

Formulierungen in der dritten Person Singular männlich dienen lediglich der vereinfachten Lesart. Es werden ausdrücklich immer alle Geschlechter gemeint.

Das Jugendpräsidium entscheidet per Beschluss über die Verwendung der ihr zugeführten Mittel. Die Verwendung der Mittel soll dem Aufbau, dem Erhalt sowie der Förderung des Kinder- und Jugendsports im USV TU Dresden e.V. zugutekommen.

§ 1 Einnahmen

- (1) Das geschäftsführende Präsidium beschließt jedes Jahr die Höhe der Mittel, welche der Vereinsjugend vom Gesamtverein zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Weitere Einnahmen können durch Spenden zu Gunsten der Vereinsjugend generiert werden.
- (3) Es werden keine zusätzlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der Vereinsjugend erhoben.

§ 2 Ausgaben

- (1) Zulässige Ausgaben der Vereinsjugend sind:

1. Auszahlungen aus dem Förderfonds der Vereinsjugend an Abteilungen

Der Förderfonds der Vereinsjugend umfasst maximal 50% der Finanzmittel, welche nach Zuteilung des geschäftsführenden Präsidiums für das laufende Jahr und als Saldenübertrag aus dem Vorjahr vorhanden sind.

2. Aufteilung auf die Abteilungen

Nach Abzug der bewilligten Ausgaben für den Förderfonds, für die Vereinsjugendehrer und für Sonderausgaben werden die verbliebenen Mittel anteilig an die Abteilungen mit Kindern und Jugendlichen ausgeschüttet. Maßgeblich für den Verteilungsschlüssel sind die Zahlen der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr je Abteilung laut Bestandserhebung zum 01.01. des laufenden Jahres.

3. Vereinsjugendehrung

Das Budget der Vereinsjugendehrung soll den Gesamtbetrag von 5.000,- € nicht überschreiten und muss jährlich auf Antrag des Jugendvorstands mit einer vorläufigen Kostenaufstellung vom Jugendpräsidium beschlossen werden.

4. Sonderausgaben

Zu den Sonderausgaben gehören insbesondere die Verpflegung der Teilnehmer bei Sitzungen des Vereinsjugendpräsidiums, Verwaltungsausgaben sowie sonstige Ausgaben des Jugendvorstandes. Sonderausgaben werden in Summe für das Folgejahr (Bewilligungszeitraum) beantragt, wobei die Höhe der beantragten Ausgaben 1.000,- € nicht überschreiten darf. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der Sonderausgaben einstimmig.

Mit Ablauf des Folgejahres der Bewilligung fallen alle nicht abgerufenen Mittel für Sonderausgaben wieder an die Vereinsjugend.

Der Jugendvorstand unterrichtet das Jugendpräsidium nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes über die Verwendung der bewilligten Mittel in tabellarischer Form.

§ 3

Förderfonds der Vereinsjugend

- (1) Über die Finanzen des Förderfonds der Vereinsjugend entscheidet nach Antrag des Jugendvorstands, unter Verwendung des Formblatts, das Jugendpräsidium.
- (2) Förderfähig sind Anträge mit überwiegendem Verwendungszweck für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in folgenden Bereichen:
 - außergewöhnliche Aufwendungen,
 - Feiern / Veranstaltungen,
 - Anschaffung von Sport- und Trainingsmaterialien,
 - Förderung einzelner Sportler,
 - Trainingslager sowie Kinder- und Jugendfreizeit.
- (3) Der Bewilligungszeitraum umfasst das laufende sowie das vorherige Geschäftsjahr. Bereits abgelaufene Maßnahmen im Bewilligungszeitraum sind ausdrücklich förderfähig.
- (4) Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der veranschlagten Projektkosten. Förderungen von Dritten, z.B. StadtSportBund, Sportjugend Dresden und Landessportbund, werden von den Projektkosten abgezogen. Überförderung ist unzulässig.
- (5) Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum. Die entstandenen Projektkosten und alle weiteren Förderungen des Projekts müssen in der Geschäftsstelle des USV TU Dresden e.V. abgerechnet und auf die Sachkonten und Kostenstellen des Vereines gebucht werden. Bewilligte Anträge, welche nicht bis zum 31.12. des Bewilligungszeitraumes vollständig mit Abrechnungsnachweis gegenüber der Geschäftsstelle des USV TU Dresden e.V.

beim Vorsitzenden der Vereinsjugend abgerechnet werden, verlieren ihre Bewilligung. Dadurch frei gewordene Gelder fallen erneut den Mitteln der Vereinsjugend zu.

- (6) Die tatsächliche Förderhöhe ergibt sich aus der Abrechnung und nach Belegprüfung in der Geschäftsstelle des USV TU Dresden e.V. durch den Vorsitzenden der Vereinsjugend oder seinen Stellvertreter. Der rechnerische Förderbetrag laut Abrechnung darf den bewilligten Förderbetrag nicht überschreiten. Überförderungen werden durch Kürzung des Förderbetrages ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Anweisung des Vereinsjugendvorsitzenden als Kostenstellenumbuchung durch die Geschäftsstelle.

Die vorstehende Richtlinie der Jugendfinanzen wurde am 18.08.2026 vom Jugendpräsidium beschlossen und am 28.09.2026 vom Präsidium des USV TU Dresden e.V. genehmigt. Sie ersetzt damit die vorherige Richtlinie der Jugendfinanzen mit Beschluss vom 17.05.2021.

Beispielrechnung:

Erwartete Gesamtkosten:	2.000,00 €
Beantrage 50 % Förderung:	1.000,00 €
Tatsächlich entstandene Kosten:	1.500,00 €
Externe Förderung:	300,00 €
50 % Förderung / Auszahlung:	600,00 €